

18.05.84

VP - In - R

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Verkehr

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

#### A. Zielsetzung

Bundeseinheitliche Festsetzung eines Verwarnungsgeldes  
von 40,- DM für das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes.

#### B. Lösung

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die  
Erteilung einer Verwarnung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Keine.

18.05.84

VP - In - R

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
14 (34) - 920 01 - Str 113/84

Bonn, den 18. Mai 1984

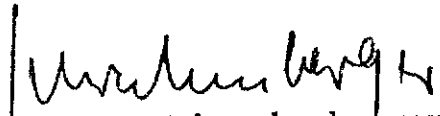
An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr  
zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur  
Änderung der Allgemeinen Verwaltungs-  
vorschrift für die Erteilung einer  
Verwarnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des  
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Prof. Dr. Schreckenberger)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
für die Erteilung einer Verwarnung

Vom .....

Nach § 27 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 1975 (VkB1. 1975 S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. I wird nach Nummer 23 folgende Nummer 23a eingefügt:

|                                                                                       |                        |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------|
| "Nichtanlegen des<br>Sicherheitsgurtes<br>auf den Vordersitzen<br>von Kraftfahrzeugen | § 21a Abs. 1<br>Satz 1 | 40,-- DM" |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------|

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Wegen des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes soll der Betroffene verwarnt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden können. Eine entsprechende Änderungs-Verordnung zur StVO liegt dem Bundesrat vor. Um eine in der Höhe einheitliche Erhebung des Verwarnungsgeldes im Bundesgebiet zu gewährleisten, ist eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 1975 erforderlich. Ein Verwarnungsgeld von 40,-- DM erscheint angemessen.

Es soll einerseits für den Betroffenen so fühlbar sein, daß er mit Nachdruck an die Rechtspflicht zum Anlegen des Gurtes erinnert wird. Andererseits soll es bei der Erhebung eines Verwarnungsgeldes bleiben. Der Betrag von 40,-- DM durfte deshalb nicht überschritten werden.

29.06.84

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.